

41. 1. Kann ein Grundstückseigentümer wegen dauernder Entziehung von Grundwasser, die ohne Verleihung des Rechts dazu stattgefunden hat, Schadenersatz für einzelne Jahre nach den in diesen entstandenen Ertragsausfällen fordern oder muß er den Schadenersatz als Gesamtschädigung für die gesamte Entwertung des beeinträchtigten Grundstücks berechnen?

2. Kann ein Teilbetrag aus der Gesamtschädigung eingeklagt werden?

Preuß. Wassergesetz (WG.) §§ 200, 203.

V. Zivilsenat. Urt. v. 1. November 1930 i. S. M. (R.) w. B. Wasserwerke AG. (Befl.). V 287/29.

- I. Landgericht III Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin ist Eigentümerin mehrerer in R. gelegener Gartengrundstücke. Die Beklagte betreibt seit 1916 in einer Entfernung von etwa 750 m von diesen Gärten ein Wasserwerk, ohne daß ihr bisher ein Wassergewinnungsrecht verliehen worden wäre. Zur Zeit des Erlasses des Berufungsurteils schwebte ein auf Antrag der Beklagten eingeleitetes Verleihungsverfahren nach § 203 des preußischen Wassergesetzes. Die Klägerin behauptet, durch den Betrieb der Beklagten sei eine ihre Obstkulturen erheblich schädigende Senkung des Grundwasserspiegels eingetreten. Sie hat den ihr hieraus durch Minderung des Obstertrags entstandenen Schaden aus den Jahren 1925 und 1926 auf 6925 RM. berechnet und diesen Betrag mit der Klage gefordert. Nachdem das Landgericht 3558 RM. zuerkannt und die Restforderung abgewiesen hatte, hat die Beklagte

Berufung, die Klägerin Anschlußberufung eingelegt. Die Klägerin hat im zweiten Rechtszug mit dem Hauptantrag begehrt, ihr außer der bereits zuerkannten Summe noch 2600 RM. zuzusprechen, und zwar in erster Linie als Entschädigung für die Jahre 1925 und 1926, hilfsweise als Teilbetrag einer Gesamtentschädigung. Weiter hat sie hilfsweise beantragt, ihr 18000 RM. als Gesamtentschädigung für Vergangenheit und Zukunft zuzubilligen. Die Beklagte hält als Gesamtentschädigung nur den Betrag von 3000 RM. für angemessen; sie verlangt aber Zug um Zug damit Bestellung einer Grunddienstbarkeit zur Benutzung des Grundstücks der Klägerin für ihre Wassergewinnung. Das Kammergericht hat durch Teilurteil das Hauptbegehren der Klägerin auf Zahlung von 6158 RM. abgewiesen. Es hält dieses Verlangen weder als Schadenserfahforderung für die Jahre 1925 und 1926 noch als Teilforderung aus einer Gesamtentschädigung für berechtigt. Über das hilfsweise gestellte Verlangen auf Zubilligung einer Gesamtentschädigung für Vergangenheit und Zukunft hat das Kammergericht noch nicht erkannt. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung insoweit, als der Hauptantrag auch unter dem Gesichtspunkt der Teilforderung aus einer Gesamtentschädigung abgewiesen worden ist.

Gründe:

Die Klägerin fordert in erster Linie Entschädigung für Minderertrag in ihrem Obstbau aus den Jahren 1925 und 1926; sie will dabei die Frage einer Gesamtentschädigung für die dauernde Entwertung des Grundstücks dem von der Beklagten anhängig gemachten Verleihungsverfahren aus § 203 WG. überlassen. Dieses Begehren hat das Berufungsgericht abgewiesen, weil sachlichrechtlich nur eine einheitliche Gesamtentschädigung verlangt werden könne.

Die Klägerin hat den Betrag von 6158 RM. hilfsweise als Teil aus einer einheitlich zu bemessenden Gesamtentschädigung gefordert. Das Berufungsgericht meint, es sei zwar ein Gesamtentschädigungsanspruch begründet, aber „aus der konstitutiven Natur des die Entschädigung festsetzenden Urteils“ folge, daß die Klägerin nicht einen beliebigen Teilbetrag der Gesamtentschädigung einlagen dürfe, es komme vielmehr nur eine Festsetzung der Entschädigung im ganzen in Frage.

I. Nach den insoweit nicht bestrittenen Ausführungen der Klägerin hat sich in den Jahren 1925 und 1926 eine ihren Obstbau

schädigende Senkung des Grundwasserpiegels gezeigt. Hiernach war von vornherein erkennbar, daß nicht eine nur vorübergehende, sondern eine dauernde Schädigung des Grundbesitzes der Klägerin vorlag, wenn auch vielleicht das Maß der Schadenswirkung erst allmählich hervorgetreten ist. Übrigens ergibt sich aus der Natur der Sache, daß eine Grundwasserentziehung durch ein in dauerndem Betrieb befindliches Wasserwerk nicht nur vorübergehend sein kann. Der Grundbesitz der Klägerin hatte also schon 1925 eine dauernde Entwertung, eine Dauerbeschädigung erlitten, als deren Wirkung die Ertragsausfälle in den einzelnen Jahren hervortraten.

Zunächst im Gebiete des Allgemeinen Landrechts, dann unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist in ständiger Rechtsprechung der Grundsatz entwickelt worden, daß Geldentschädigung für Schäden nicht bloß vorübergehender Art regelmäßig in Form eines Kapitalbetrags als Gesamtentschädigung und nur in Ausnahmefällen als Rentenzahlung zur Abgeltung der einzelnen wiederholt hervortretenden Schadenswirkungen zu leisten ist, daß auch nicht etwa der Geschädigte seinerseits ein Wahlrecht zwischen Forderung auf Kapital und solcher auf Rente hat, sondern daß bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einer Kapitalabfindung nur eine solche als Abgeltung des zugefügten Gesamtschadens verlangt werden kann (RGZ. Bd. 9 S. 278, Bd. 45 S. 203; Gruch. Bd. 55 S. 1172; JW. 1915 S. 600 Nr. 33, 1918 S. 86 Nr. 5; WarnRspr. 1915 Nr. 141, 1917 Nr. 265, 1919 Nr. 172; Zeitschrift für Bergrecht Bd. 54 S. 550).

Im vorliegenden Falle rechnet auch die Klägerin mit der schließlichen Jubilligung eines Kapitals für die Gesamtentwertung ihres Grundbesitzes. Diese Frage wird nach ihrer Meinung in dem auf Antrag der Beklagten auf Grund des § 203 BGB. eingeleiteten Verleihungsverfahren nach den §§ 51, 72, 76, 82 das. erledigt werden. Die Verleihung geht naturgemäß in die Zukunft vom Zeitpunkt der Verleihung ab; ebenso ist die Entschädigung, die in diesem Verfahren einem durch Ausübung des verliehenen Rechts Betroffenen zugebilligt wird, zur Abgeltung des durch solche Ausübung zugefügten, also des zukünftigen Schadens bestimmt. Deswegen wird dabei die Pflicht zur Zahlung und damit auch der Verzinsung erst von der Verleihung an eintreten. Die Klägerin hält sich nun gerade mit Rücksicht darauf, daß die Kapitalentschädigung

für die Wirkung zukünftiger Ausübung des demnächst zu verleihenden Rechts nach der Verleihung im besonderen Verwaltungsverfahren festzusetzen sein wird, für befugt, die durch frühere Wasserentziehung entstandenen Schäden gesondert und nach Maßgabe der in den einzelnen Jahren entzogenen Nutzungen einzuklagen.

Der dem § 200 WG. zugrunde liegende Tatbestand einer Wasserentziehung ohne eine dazu berechtigende Verleihung ist für sich zu betrachten ohne Rücksicht auf eine später mögliche Veränderung des Tatbestands dadurch, daß in Zukunft die Wasserentziehung vielleicht auf Grund einer Verleihung erfolgen wird (§ 203 WG.). Im ersteren Falle handelt der Unternehmer mit seiner Wasserförderung dem dadurch in der bisherigen Benutzung seines Grundstücks erheblich Beeinträchtigten gegenüber rechtswidrig (§ 200 Abs. 1 WG.). Der dem Geschädigten dafür zustehende Schadensersatzanspruch findet in § 200 Abs. 2 und 3 gegenüber einem gemeinnützigen Unternehmen, wie es die Beklagte ist, eine Sonderregelung dahin, daß er nur so weit gegeben ist, als der Schaden nicht durch Einrichtungen verhütet oder ausgeglichen werden kann, daß er unabhängig von einem Verschulden des Unternehmers und insofern zu leisten ist „als die Billigkeit nach den Umständen eine Entschädigung erfordert“. Die letztere Vorschrift soll namentlich eine weitgehende Vorteilsausgleichung zugunsten des Unternehmers ermöglichen (Begründung zum Gesetzentwurf S. 183, 99). Nach § 200 Abs. 3 steht dem Unternehmer, aber nur diesem, die Befugnis zu, Festsetzung der Entschädigung in Rentenform zu verlangen. Diese Vorschrift kann aber nicht, wie es das Berufungsgericht tut, gegen die von der Klägerin aufgestellte Forderung auf Einzelentschädigung für Verluste in der Vergangenheit angeführt werden, weil sie nur die Abgeltung zukünftigen Schadens betrifft. Sie ist vom Abgeordnetenhaus eingefügt worden, um die Festlegung der Entschädigung in einer Kapitalsumme für zukünftige Verhältnisse, die möglicherweise noch nicht mit Sicherheit zu übersehen sind, vermeidbar zu machen (Stenogr. Bericht Sp. 8211). Dieser Grund trifft auf Entschädigungen für die Vergangenheit nicht zu. Im übrigen haben für den Schadensersatzanspruch aus § 200 WG. die allgemeinen Rechtsgrundsätze über Schadensersatz zu gelten, namentlich auch der schon erwähnte Satz, daß die regelmäßige Form des Ersatzes für eine nicht nur vorüber-

gehende Schädigung eine Kapitalzahlung für die zugefügte Gesamtentwertung ist. Ist der Schaden entstanden und steht fest, daß er nicht nur vorübergehend ist, so ist dem Geschädigten der Anspruch auf Kapitalentschädigung erwachsen, regelmäßig aber auch nur dieser. Es ist dann im allgemeinen unzulässig, den in einzelnen Jahren als Wirkung der zugefügten Grundstücksbeschädigung zutage getretenen Ertragsausfall gesondert zu fordern und die Forderung des die Gesamtentwertung abgeltenden Kapitals bis zu einem willkürlich gewählten späteren Zeitpunkt hinauszuschieben.

Im Bereiche des § 200 BGB. wird die Anschauung, daß ein einheitlicher Schaden einheitlich abzugelten ist, besonders gerechtfertigt durch die Vorschrift, daß für die Eingriffsfolgen insofern Schadenserfaß zu leisten ist, „als die Billigkeit nach den Umständen eine Entschädigung erfordert“. Damit ist, wie schon erwähnt, ausgesprochen, daß der Geschädigte nicht ohne weiteres Anspruch auf volle Entschädigung habe, daß vielmehr bei der Bemessung des Schadenserfaßes auf die gesamten Umstände des Falles Rücksicht zu nehmen sei, namentlich auch auf alle dem Betroffenen aus dem Unternehmen mittelbar oder unmittelbar erwachsenden Vorteile. Solche Billigkeitsentschädigung kann zuverlässig nur unter Würdigung des Gesamtzustandes und des Gesamtschadens gefunden werden. Vergleichung der Jahreserträge der beeinträchtigten Grundstücke vor und nach der Einwirkung, wie sie hier die Klägerin vornimmt, mag ein bei Bemessung des Erfasses zu berücksichtigender Punkt sein, darf aber nicht die einzige Unterlage dafür bilden. Die Verhältnisse können so liegen, daß dem Geschädigten auf Grund der städtebaulichen Entwicklung völlige Umstellung in der Bewirtschaftung und Benutzung seines Grundstücks zuzumuten ist und daß sich dadurch die Folgen der Wasserentziehung erheblich ausgleichen würden. Dann würde eine Vergleichung des Ertrags in der bisherigen Benutzungsart, z. B. im Obstbau früher und jetzt, überhaupt ungerechtfertigt sein. Die Verzinsung des als Schadenserfaß zuzusprechenden Kapitals mag dann so zu bemessen sein, daß die früher zutage getretenen Einzelschäden in einer der Billigkeit entsprechenden Weise mitausgeglichen werden.

Das so gewonnene Ergebnis, daß Schadenserfaß aus § 200 BGB. bei einer nicht bloß vorübergehenden Grundstücksbeschädigung regelmäßig nur in Form einer Kapitalzahlung als Erfass für den Gesamt-

schaden, nicht in Einzelbeträgen für die in einzelnen Zeiträumen hervorgetretenen Schadenswirkungen zu leisten ist, wird für den vorliegenden Fall nicht geändert dadurch, daß die Beklagte ein Verleihungsverfahren nach § 203 W.G. eingeleitet hat. Solange eine Verleihung nicht ausgesprochen ist, fällt der Tatbestand der Wasserentziehung nur unter § 200. Der hieraus zu entnehmende Schadenersatzanspruch kann gegenwärtig in seiner Art und Höhe nicht dadurch berührt werden, daß die Wasserentziehung später möglicherweise auf Grund einer Rechtsverleihung erfolgen wird. Im Verleihungsverfahren ist Grundbesitzern, die durch Ausübung des zu verleihenden Rechts voraussichtlich Schaden erleiden werden, dessen Ersatz nach gleichen Gesichtspunkten zuzusprechen, wie es § 200 bestimmt, und zwar geschieht dies im Verwaltungsverfahren mit Nachprüfungsmöglichkeit im ordentlichen Rechtsweg (§§ 203, 51, 76, 82 W.G.). Ist aber dem Grundbesitzer bereits Schadenersatz für die Schadensfolgen aus früherer rechtloser Ausübung des erst später durch Verleihung gerechtfertigten Unternehmens zuerkannt und geleistet worden, so ist damit der ihm durch dieses Unternehmen zugefügte Schaden ausgeglichen, und es bleibt dann im Verleihungsverfahren nichts mehr zu ersetzen. Feststellung einer Entschädigung im Verwaltungsverfahren mit richterlicher Nachprüfung ist dadurch unmöglich geworden. Die gesetzliche Gestaltung dieses Verleihungsverfahrens gibt keinen Anlaß, eine Veränderung des der Klägerin aus § 200 W.G. entstandenen Schadenersatzanspruchs durch den von der Beklagten gestellten Verleihungsantrag anzunehmen.

Hienach ist die Meinung des Berufungsgerichts zu billigen, daß der Schadenersatz aus § 200 hier nur als einheitliche Gesamtschädigung verlangt werden könne und nicht nach den Wirtschaftsverlusten in einzelnen willkürlich gewählten Zeiträumen gefordert werden dürfe. Daraus ergibt sich, daß das Begehren der Klägerin auf Zahlung von 6158 RM. als Entschädigung für den ihr in den Jahren 1925 und 1926 entstandenen Schaden im Obstertag mit Recht abgewiesen worden ist. Insoweit ist daher die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

II. Dagegen hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand die weiter vom Kammergericht ausgesprochene Abweisung der hilfsweise aufgestellten Teilforderung von 6158 RM. aus einer Gesamt-

entſchädigung für Entwertung des Grundbeſitzes der Klägerin durch die Waſſerentziehung. Auch die Beklagte nimmt an, daß ein Anſpruch auf Geſamtentſchädigung begründet iſt. Was nun die Art der verfahrensrechtlichen Geltendmachung anlangt, ſo iſt nicht zu bezweifeln, daß nach Prozeßregeln der Gläubiger beliebige Teilforderungen aus einer Geſamtforderung einklagen kann. Auch ſachlichrechtlich ſteht hier der Erhebung eines Teilanſpruchs nichts entgegen. Dies ſteht nicht im Wiſſerſpruch mit dem oben beſprochenen Grundſatz, daß nur aus der Betrachtung der Geſamtlage heraus die richtige, der Billigkeit entſprechende Entſchädigung zu finden iſt. Beim Urteil über ſolche Teilforderung aus einem Geſamthabensanſpruch ſind die gleichen tatſächlichen und rechtlichen Geſichtspunkte zugrunde zu legen, wie beim Urteil über die Geſamtforderung. Der Richter muß ſich auch bei Aburteilung der Teilforderung ein Bild über die Geſamtentſchädigung machen. Kommt er dabei zu der Auffaſſung, daß der Geſamtanſpruch mindestens in Höhe des geforderten Teilbetrags begründet ſei, ſo iſt er dann allerdings nicht genötigt, ſich über die Geſamthöhe der Entſchädigung auszuſprechen. Aber die Beklagte kann von ſich aus durch geeignetes Vorgehen, etwa durch eine Feſtſtellungsklage, eine rechtskräftig werdende Klärung hierüber herbeiführen. Daher widerſpricht die Einſetzung eines Teilanſpruchs aus der Geſamtentſchädigungsforderung auch nicht den beachtlichen Belangen der Beklagten und dem in § 200 W.G. beſonders aufgeſtellten Grundſatz der Billigkeit.